

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 19/23

Amberg, 15.01.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 27.03.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>B115, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Stadlern

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Stadlern	3	Gebäude- und Freifläche	Weidinger Str. 3	0,0641	735

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gemarkung Stadlern, Weidinger Straße 3, 92549 Stadlern

Einfamilienwohnhaus mit angebauter Scheune (ehem. Landwirtschaftsgebäude)

Wohnhaus:

Massivbau, zweigeschossig;

Baujahr nicht bekannt, ca. 1960 teilweise neu gebaut bzw. umgebaut,

Erheblicher Unterhaltsanstoß und allgemeiner Renovierungsbedarf

Das Gebäude ist zum Wertermittlungstichtag leerstehend.

Angebauter Scheunenteil:

Holzkonstruktion

Dacheindeckung teilweise schadhaft, leichter tierischer Befall im Spitzboden

Außenanlagen,

Kleiner Freisitz mit Betonpflaster;

**Verkehrswert:** 105.000,00 €  
**davon entfällt auf Zubehör:** 1.000,00 € (Einbauküche)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

VR-Bank Mittlere Oberpfalz eG Tel: 09433/2401-605

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.